

Mit der Normenreihe EN ISO 9000 ff. sind Normen geschaffen worden, die die Grundsätze für Maßnahmen zum Qualitätsmanagement dokumentieren. Gemeinsam bilden sie einen zusammenhängenden Satz von Normen für Qualitätsmanagementsysteme, die das gegenseitige Verständnis auf nationaler und internationaler Ebene erleichtern sollen.

Jedes Produkt (inklusive jeder Dienstleistung) unterliegt anderen spezifischen Anforderungen und ist demnach nur unter individuellen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erzeugen.

Qualitätsmanagementsysteme hingegen sind nicht produktorientiert und daher abhängig von der Branche und den spezifischen Produkten und/oder Dienstleistungen sowie Verträgen mit Kunden individuell aufgebaut.

Das erfolgreiche Führen und Betreiben einer Organisation erfordert, dass sie in systematischer und klarer Weise geleitet und gelenkt wird. Ein Weg zum Erfolg kann die Einführung und Aufrechterhaltung eines Managementsystems sein, das auf ständige Leistungsverbesserung ausgerichtet ist, indem es die Erfordernisse aller interessierten Parteien berücksichtigt. Eine Organisation zu leiten und zu lenken umfasst neben anderen Managementdisziplinen auch das Qualitätsmanagement.

Die Normen EN ISO 9000:2000 ff. sind grundsätzlich prozessorientiert aufgebaut.

Im Jahr 2012 haben die ISO-Mitglieds Körperschaften eine formale weltweite Überprüfung der ISO 9001 beschlossen. Dabei hat sich eine Mehrheit der Befragten für eine Revision der Norm ausgesprochen. Die Neufassung der Norm ist im September 2015 veröffentlicht worden. Zertifizierungsstellen gewähren üblicherweise eine dreijährige Übergangsfrist innerhalb der die QM-Systeme auf die neue Revision umgestellt sein müssen. (Quelle: wikipedia)

Diese allgemeinen Anforderungen wurden von uns spezifisch für eine heilkundliche Praxis adaptiert. Wichtig ist hierbei, dass die Prozessoptimierung zu einer verminderten Arbeitsbelastung der Behandler führt und damit die konzentrierte Qualität der Behandlung erhöht wird.

Im Klartext heißt das, dass mit dem QM pro Gesundheit und DIN 9001-Zertifikat einen Lizenzvertrag unterschreibt und sich damit freiwillig verpflichtet Prozesse zu optimieren und juristisch korrekt zu arbeiten.

Diese Pflicht zur Qualitätssicherung nach § 135a Abs. 2 SGB V (1) besteht im GKV-Bereich schon länger: „Die Leistungserbringer sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet. Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden.“

Die Patienten, die privat versichert sind und zu einem Heilpraktiker gehen haben das gleiche Recht, wie gesetzlich versicherte Patienten eine qualitativ den „allgemeinen anerkannten Standards“ (§630a Abs. 2, BGB) entsprechende Behandlung zu erhalten. Der Gleichheitssatz, „Das Recht achtet auf Gleichheit“ bzw. „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ (Art. 3, Abs. 1, GG), ist ein Grundsatz im Verfassungsrecht.

Somit fordern wir die gesetzliche Gleichstellung von GKV und PKV-Patienten hinsichtlich der Qualitätssicherung und leben dieses praktisch vor.